

**Studienordnung für das Bachelor- und Masterstudium
an der Mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich**

Diese Studienordnung tritt am 1. August 2021 in Kraft und ersetzt die bisherige Studienordnung.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand

¹ Die vorliegende Studienordnung regelt das Bachelor- und Masterstudium als Mono-, Major- und bzw. oder Minorstudienprogramm an der Mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät (MNF) der Universität Zürich.

² Für die allgemeinen rechtlichen Grundlagen der Bachelor- und Masterstudiengänge an der Mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät (MNF) der Universität Zürich (UZH) ist die "Rahmenverordnung für das Studium in den Bachelor- und Masterstudiengängen an der Mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich" vom 24. August 2020, nachfolgend als RVO MNF bezeichnet, massgeblich.

³ Die Studienordnung besteht aus einem allgemeinen Teil und den zugehörigen Anhängen. Der allgemeine Teil regelt die programmübergreifenden Aspekte, die Anhänge regeln die programmspezifischen Aspekte.

⁴ Informationen zu den Studienprogrammen können in Wegleitungen publiziert werden.

II. Studium

1. Abschnitt: Allgemeines zum Studium

§ 2 Zeitliche Planung von Major- und Minor-Studienprogrammen

Die Major- und Minor-Studienprogramme der MNF auf Bachelorstufe sind so ausgelegt, dass im ersten Regelstudienjahr in der Regel nur Module des Major-Studienprogramms belegt werden. Ab dem zweiten Regelstudienjahr können Module eines Minor-Studienprogramms im Umfang von 30 oder 60 ECTS Credits belegt werden. Studierende sind selbst für die Koordination von Major- und Minor-Studienprogramm verantwortlich.

§ 3 Berechnung der Studienzeit¹

¹ Für die Berechnung der Studienzeit werden nur diejenigen Semester berücksichtigt, für die eine Immatrikulation an der UZH vorliegt. Bei jeder Exmatrikulation wird die Zählung angehalten. Bei einer Wiederimmatrikulation läuft die Zählung weiter.

¹ Das In-Kraft-Treten dieses Paragraphen hängt vom In-Kraft-Treten der entsprechenden Paragraphen in der RVO MNF ab.

² Wird gemäss § 13 Abs. 3 RVO ein individueller Studienplan ausgearbeitet, dient dieser der Strukturierung des weiteren Studiums. Der Studienplan hat keinen Einfluss auf den Entscheid über einen allfälligen Antrag auf Verlängerung der Studienzzeit.

§ 4 Voraussetzungen für die Zulassung zu den Masterstudienprogrammen

Bezüglich der Zulassungsvoraussetzungen für die konsekutiven und spezialisierten Masterstudienprogramme wird auf die programmspezifischen Anhänge dieser Studienordnung verwiesen.

§ 5 Auflagen und Bedingungen

¹ Für die Zulassung in ein von der MNF angebotenes Masterstudienprogramm können Auflagen oder Bedingungen auferlegt werden. Auf Basis des fachlichen Anforderungsprofils werden allenfalls fehlende Kenntnisse identifiziert und die Auflagen oder Bedingungen definiert.

² Der Modultyp und allfällige Modalitäten, wie z.B. Fristen für die als Auflagen oder Bedingungen zu absolvierenden Module werden mit der Zulassung verfügt.

³ Wird ein als Auflage oder Bedingung zu absolvierendes Modul definitiv nicht bestanden oder eine mit der Zulassung verfügte Frist nicht eingehalten, erfolgt eine endgültige Abweisung.

⁴ Die endgültige Abweisung gemäss Abs. 3 bewirkt eine Sperre:

- a. für alle Bachelor-Studienprogramme, in denen das definitiv nicht bestandene Modul ein Pflichtmodul oder ein zu einem Pflichtmodul äquivalentes Modul darstellt;
- b. für das Master-Studienprogramm, für das das Modul als Bedingung oder Auflage definiert wurde.

§ 6 Verfahren Studium und Behinderung

¹ Um das Verfahren auf nachteilsausgleichende Massnahmen einzuleiten, müssen die Studierenden ein Gesuch an die Fachstelle Studium und Behinderung stellen. Dabei ist ein Arztzeugnis vorzulegen, welches belegt, dass eine chronische Krankheit oder Behinderung besteht. Die Studierenden sind gehalten, sich frühzeitig mit der Fachstelle in Verbindung zu setzen.

² Die Fachstelle Studium und Behinderung stellt fest, ob die mit Arztzeugnis belegte chronische Krankheit oder Behinderung studienrelevant ist und schlägt allenfalls ausgleichende Massnahmen vor.

³ Die oder der Studierende reicht das Gesuch um semesterweise nachteilsausgleichende Massnahmen dem Studiendekanat der MNF ein. Dem Gesuch ist die aktuell gültige Feststellung der Fachstelle Studium und Behinderung beizulegen. Gesuche um Massnahmen, die den Besuch von Lehrveranstaltungen betreffen, sind möglichst frühzeitig, Gesuche um Massnahmen, welche die Erbringung von Leistungsnachweisen betreffen, sind bis Ende der 4. Woche nach Beginn der Veranstaltung einzureichen.

Bei Terminen für Leistungsnachweise oder Teilleistungsnachweise, die sehr kurzfristig bekannt gegeben werden, verkürzt sich die Frist entsprechend.

⁴ Die Studiendekanin oder der Studiendekan entscheidet, ob allfällige ausgleichende Massnahmen gewährt werden und wie diese ausgestaltet werden.

§ 7 Plagiatskontrolle

Bei Masterarbeiten, die auf ZORA hinterlegt werden, muss eine Überprüfung mittels Plagiatserkennungssoftware stattfinden.

§ 8 Verfahren bei Verdacht auf unlauteres Verhalten

¹ Ergibt sich der Verdacht auf ein unlauteres Verhalten, wird der oder dem betroffenen Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme gewährt.

² Erhärtet sich der Verdacht, dass ein unlauteres Verhalten vorliegt, richtet sich das weitere Verfahren nach § 30 RVO MNF.

§ 9 Sperre – ähnliche Studienprogramme

¹ Als ähnliche Programme im Sinne von § 34 RVO MNF gelten alle Studienprogramme, die das definitiv nicht bestandene Modul oder ein zu diesem äquivalentes Modul als Pflichtmodul enthalten. Äquivalente Module werden im Modulkatalog zur Studienordnung benannt.

² Zu einem späteren Zeitpunkt ist eine Änderung der Einordnung der ähnlichen Studienprogramme möglich und eine Sperre kann sich zusätzlich auf weitere, nachträglich eingeführte ähnliche Studienprogramme beziehen.

§ 10 Fast-Track Studienprogramme

¹ Fast-Track Studienprogramme sind spezialisierte Masterstudienprogramme.

² Studierende in Fast-Track Studienprogrammen können bereits während des Masterstudiums an einer Dissertation arbeiten und an Veranstaltungen der Graduate School ihres Faches teilnehmen. Das Projekt der Masterarbeit wird als Beginn des PhD Projektes angerechnet.

³ Einzelheiten zu Bewerbung und Zulassung sind in den fachspezifischen Anhängen der Studienordnung geregelt.

§ 11 Lehrdiplom für Maturitätsschulen

Die Studienordnung zum Studiengang «Lehrdiplom für Maturitätsschulen» enthält die Ausführungsbestimmungen für den Studiengang «Lehrdiplom für Maturitätsschulen» der Philosophischen Fakultät.

2. Abschnitt: Module

§ 12 Modulvoraussetzungen

¹ Für die Buchung eines Moduls können Modulvoraussetzungen definiert werden, wie insbesondere zuvor erfolgreich absolvierte Module oder erworbene Kenntnisse die vor der Buchung des Moduls erfüllt sein müssen.

² Für ein Modul kann die Teilnehmerzahl eingeschränkt oder die Teilnahme einer Zielgruppe vorbehalten werden. Eine Einschränkung oder Kombination von Einschränkungen kann insbesondere vorgesehen werden

a. aus didaktischen Gründen, oder

b. wenn nur eine beschränkte Kapazität zur Verfügung steht.

³ Kriterien für die Teilnahme an betroffenen Modulen bzw. für das Verfahren zur Vergabe von Modulplätzen werden in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 13 An- und Abmeldung von Modulen

¹ Die Studierenden buchen die Module bzw. melden sich für die Module über die dafür bestimmte elektronische Infrastruktur der UZH an.

² Die Studierenden nehmen die Stornierung bzw. Abmeldung über die dafür bestimmte elektronische Infrastruktur der UZH vor.

³ Zu jedem Modul werden die Buchungs- bzw. Anmeldefristen sowie die Stornierungs- und Abmeldefristen im Vorlesungsverzeichnis publiziert.

⁴ Es können besondere Buchungs- bzw. Anmeldeverfahren vorgesehen werden. Diese werden in geeigneter Form publiziert.

§ 14 Anmeldungen zu Leistungsnachweisen / Abmeldungen

¹ Mit der Einschreibung zu einem Modul mit Leistungsnachweis erfolgt automatisch auch die Anmeldung zum Leistungsnachweis. Studierende können sich selbst bis zum Ende der Stornierungsfrist vom Modul über die elektronische Infrastruktur der UZH abmelden. Mit der Stornierung vom Modul erfolgt automatisch die Stornierung vom Leistungsausweis. Die Stornierungsfrist ist im Vorlesungsverzeichnis angegeben.

² Zu den schriftlichen Leistungsnachweisen werden keine Einladungen versandt. Für mündliche Leistungsnachweise wird der Termin vom Modulverantwortlichen bekanntgegeben.

³ Im Falle von Verhinderungen, Abbrüchen und/oder unentschuldigtem Fernbleiben von einem Leistungsnachweis gelten die Bestimmungen gemäss § 24 RVO MNF.

⁴ Für die themenübergreifende Masterprüfung bzw. das Pflichtmodul auf Masterstufe „Themenübergreifende Fachkompetenz“ erfolgt die An- und Abmeldung (bis 10 Tage vor dem Prüfungstermin) direkt bei der modulverantwortlichen Person.

⁵ Der Termin für die für die themenübergreifende Masterprüfung bzw. das Pflichtmodul auf Masterstufe „Themenübergreifende Fachkompetenz“ wird in direkter Absprache

mit der verantwortlichen Person, welche den Prüfungsstoff bestimmt und die Prüfung abnimmt, festgelegt. Dieser Prüfungstermin ist nicht an die Prüfungsperioden gebunden.

§ 15 Flexible Termine von Leistungsnachweisen

¹ Für Module, die im Modulkatalog zur Studienordnung entsprechend gekennzeichnet sind, können die Studierenden wählen, ob sie den Leistungsnachweis am Ersttermin oder am Repetitionstermin ablegen.

² Die Wahl erfolgt bis zum Stornotermin und ist danach endgültig.

³ Wird der Leistungsnachweis am Repetitionstermin abgelegt, muss im Fall eines Misserfolges das Modul neu gebucht werden. Es wird kein weiterer Repetitionstermin angeboten.

§ 16 Wiederholung von Leistungsnachweisen bzw. Modulen

¹ Die Anhänge zur Studienordnung legen fest, ob der Leistungsnachweis wiederholt werden kann oder das ganze Modul wiederholt werden muss. Für Module, die dort nicht aufgeführt sind, entscheidet die oder der Modulverantwortliche.

² Falls die Möglichkeit einer Repetition des Leistungsnachweises besteht und diese gewählt wird, muss eine Anmeldung erfolgen.

³ Wird das ganze Modul wiederholt, muss es erneut gebucht werden. Die oder der Modulverantwortliche bestimmt, ob Leistungen, die für die Zulassung zur Modulprüfung verlangt werden, nochmals erbracht werden müssen.

§ 17 Bachelorarbeit bzw. Bachelorportfolio

¹ Die programmspezifischen Anhänge dieser Studienordnung legen fest, ob im Mono- bzw. Major-Studienprogramm des Bachelorstudiengangs eine Bachelorarbeit bzw. ein Bachelorportfolio zu verfassen ist und welchen Umfang sie bzw. es hat.

² Bereits als Leistungsnachweise angerechnete Proseminar- und Seminararbeiten können nicht als Bestandteil in die Bachelorarbeit bzw. das Bachelorportfolio aufgenommen werden.

³ Die Betreuung der Bachelorarbeit erfolgt durch eine ordentliche oder ausserordentliche Professorin bzw. einen ordentlichen oder ausserordentlichen Professor, Assistenzprofessorin bzw. -professor, Titularprofessorin bzw. -professor, Privatdozentin bzw. Privatdozenten der MNF. Die oder der Studierende vereinbart mit dieser Person das Thema der Bachelorarbeit bzw. des Bachelorportfolios.

⁴ Die Betreuung der Bachelorarbeit kann in Ausnahmefällen auch von entsprechenden Personen anderer Fakultäten oder universitärer Hochschulen übernommen werden. Über Ausnahmefälle entscheidet die Studiendekanin bzw. der Studiendekan.

⁵ Die Bachelorarbeit bzw. das Bachelorportfolio wird individuell verfasst.

⁶ Die Bachelorarbeit bzw. das Bachelorportfolio ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.

⁷ Die Bachelorarbeit bzw. das Bachelorportfolio wird durch die zuständige Dozentin bzw. den zuständigen Dozenten bewertet.

⁸ Wird eine Bachelorarbeit bzw. ein Bachelorportfolio als ungenügend zurückgewiesen, kann sie mit einem neuen Thema einmal wiederholt werden.

§ 18 Masterarbeit

¹ Die bzw. der Studierende wählt für die Betreuung der Masterarbeit eine ordentliche oder ausserordentliche Professorin bzw. einen ordentlichen oder ausserordentlichen Professor, Assistenzprofessorin bzw. -professor, Titularprofessorin bzw. -professor, Privatdozentin bzw. Privatdozenten der Mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät und vereinbart mit dieser bzw. diesem das Thema der Masterarbeit.

² Die Betreuung der Masterarbeit kann in Ausnahmefällen auch von entsprechenden Personen anderer Fakultäten oder universitärer Hochschulen übernommen werden. Über Ausnahmefälle entscheidet die Studiendekanin bzw. der Studiendekan.

³ Vor Aufnahme der Masterarbeit vereinbaren die bzw. der Studierende und die Betreuungsperson der Masterarbeit die Ziele und Inhalte sowie den zeitlichen Rahmen der Masterarbeit. Dies kann in Form eines Learning Agreements festgehalten werden.

⁴ Die Masterarbeit wird von der Betreuerin bzw. dem Betreuer in Absprache mit der bzw. dem Modulverantwortlichen bewertet.

⁵ Die Masterarbeit wird individuell verfasst.

⁶ Die Masterarbeit ist in der Regel in englischer Sprache abzufassen. Nach Rücksprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer ist auch Deutsch als Sprache möglich.

⁷ Wird eine Masterarbeit als ungenügend zurückgewiesen, kann sie einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden.

§ 19 Modulverantwortliche

¹ Die Fachbereiche bestimmen für sämtliche Module Modulverantwortliche, die für den Inhalt und die Organisation der jeweiligen Module inklusive der Leistungsnachweise verantwortlich sind.

² Als Modulverantwortliche können ordentliche und ausserordentliche Professorinnen und Professoren, Assistenzprofessorinnen und -professoren, Titularprofessorinnen und -professoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten der MNF herangezogen werden, in Ausnahmefällen auch entsprechende Personen anderer Fakultäten oder universitärer Hochschulen. Über Ausnahmefälle entscheidet die Studiendekanin bzw. der Studiendekan.

§ 20 Unterrichtssprache

¹ Die Modulverantwortlichen legen die Unterrichtssprache Deutsch oder Englisch fest.

² Die Informationen zur Unterrichtssprache werden im Vorlesungsverzeichnis publiziert.

3. Abschnitt: Leistungsnachweise

§ 21 Leistungsnachweise allgemein

¹ Um ein Modul zu bestehen, muss der entsprechende Leistungsnachweis erfolgreich erbracht werden.

² Die Form des Leistungsnachweises wird im Vorlesungsverzeichnis veröffentlicht.

³ Bei Leistungsnachweisen, die aus mehreren Teilen bestehen, können für die Teilleistungsnachweise Kompensationsmöglichkeiten vorgesehen werden. Diese werden zu Beginn des Moduls von der bzw. vom Modulverantwortlichen in geeigneter Form bekanntgegeben.

⁴ Wenn keine Kompensationsmöglichkeiten vorgesehen sind, müssen alle Teile des Leistungsnachweises erbracht und insgesamt bestanden werden.

§ 22 Leistungsbewertung

Leistungsnachweise werden in der Regel benotet.

§ 23 Durchführung der Leistungsnachweise

¹ Für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einem bestimmten Leistungsnachweis in derselben Periode gelten grundsätzlich identische Bedingungen bezüglich Form und Inhalt des Leistungsnachweises.

² Die Durchführung der Leistungsnachweise liegt in der Verantwortung der bzw. des jeweils zuständigen Modulverantwortlichen.

§ 24 Sprache der Leistungsnachweise

¹ Leistungsnachweise werden grundsätzlich in der Sprache durchgeführt und erbracht, in der die betreffenden Module durchgeführt werden (vgl. § 10 Abs. 3 RVO MNF).

² Leistungsnachweise von Modulen, die auf Deutsch durchgeführt wurden, können auch in englischer Sprache, d.h. als Übersetzung angeboten werden. In diesem Fall werden allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern die deutsche und die englische Version zur Verfügung gestellt. Jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer entscheidet sich für eine der beiden Versionen der Prüfung der Prüfungsfragen bzw. -aufgaben, die sie oder er bearbeitet. Eine Mischung der beiden Versionen zu bearbeiten, ist nicht zulässig. Die Entscheidung, ob eine englische Version des Leistungsnachweises angeboten wird, obliegt der bzw. dem Modulverantwortlichen.

§25 Perioden Leistungsnachweise

KW = Kalenderwoche

¹ Ersttermine der Leistungsnachweise des Herbstsemesters werden in den KW 51 und 2 bis 6 geprüft.

² Ersttermine der Leistungsnachweise des Frühlingsemesters werden in den KW 22 bis 28 geprüft.

³ Die Repetitionstermine der Leistungsnachweise sind an keine Termine gebunden. Sie finden in der Regel in den KW 35 bis 37 statt.

⁴ Prüfungstermine, die ausserhalb von der im Vorlesungsverzeichnis publizierten Veranstaltungszeit liegen, werden in der Regel vom Studiendekanat koordiniert und die Daten, sowie Zeit und Raum in geeigneter Form publiziert.

⁵ Die Termine für die mündlichen Leistungsnachweise werden von der modulverantwortlichen Person festgelegt. Über die Termine werden die Studierenden in der Regel bis spätestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich informiert.

4. Abschnitt: Anerkennung und Anrechnung

§ 26 Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen, die an einer anderen Hochschule, einer anderen Fakultät der UZH oder in einem anderen Studienprogramm der MNF erbracht wurden

¹ Für die Anerkennung und Anrechnung von Leistungen, die vor einem Hochschul-, Fakultäts- oder Studienprogrammwechsel erbracht wurden, gelten die Bestimmungen der §§ 43ff. RVO MNF.

² Ein Gesuch um Anerkennung oder Anrechnung solcher Leistungen muss spätestens vor dem Abschluss des ersten Semesters seit Eintritt in das neu begonnene Studienprogramm schriftlich an das Studiendekanat der MNF eingereicht werden. Dabei sind alle vor dem Eintritt in das neu begonnene Studienprogramm erbrachten bestandenen und nicht bestandenen Studienleistungen zu deklarieren.

§ 27 Anrechnung vorgängig erworbener ECTS Credits an das Masterstudienprogramm

¹ ECTS Credits für Module, die vor der Einschreibung in den Masterstudiengang erworben wurden, können dann für ein Masterstudienprogramm angerechnet werden, wenn diese Module

- a. noch nicht an einen anderen Studienabschluss angerechnet wurden,
- b. Bestandteil des betreffenden Masterstudienprogramms oder im Learning Agreement aufgeführt sind, und
- c. beim Antrag auf den Bachelorabschluss entsprechend gekennzeichnet wurden.

² Es dürfen maximal 30 ECTS Credits aus dem Bachelorstudiengang in den Masterstudiengang mitgenommen werden. Auf begründetes Gesuch hin kann die Studiendekanin bzw. der Studiendekan Ausnahmen bewilligen.

§ 28 Anrechenbarkeit von Studienleistungen im Rahmen der Studierendenmobilität

¹ Vor der Erbringung externer Studienleistungen ist mit der bzw. dem jeweiligen Mobilitätsverantwortlichen eine Anrechnungsvereinbarung abzuschliessen, sofern mit der betreffenden Hochschule nicht bereits eine Vereinbarung zur gegenseitigen Anrechnung von Studienleistungen besteht.

² Die Anrechnungsvereinbarung ist schriftlich festzuhalten und von der bzw. dem Mobilitätsverantwortlichen und der bzw. dem Studierenden zu unterzeichnen.

³ Die Anrechnungsvereinbarung ist bindend, solange sich die Voraussetzungen nicht geändert haben. Veränderte Voraussetzungen sind insbesondere der Wechsel des Studiengangs oder des Studienprogramms.

5. Abschnitt: Studienabschluss

§ 29 Anmeldung zum Studienabschluss

¹ Der Antrag auf Studienabschluss (Bachelor- oder Mastergrad) kann jederzeit eingereicht werden. Die Details des Verfahrens zur Anmeldung werden von der Fakultät in geeigneter Weise publiziert.

² Sofern alle Bedingungen erfüllt sind, verleiht die Studienkommission im Namen der Fakultät den entsprechenden Grad.

§ 30 Validierung

Die Validierung von Studienabschlüssen erfolgt am ersten Arbeitstag jedes Monats und wird elektronisch durchgeführt.

§ 31 Besondere Auszeichnungen

¹ Für Bachelorabschlüsse mit einer Gesamtnote von 5,8 oder höher wird eine Auszeichnung verliehen.

² Für exzellente Masterarbeiten kann gemäss § 42 Abs. 5 RVO auf Antrag an die Studiendekanin oder den Studiendekan eine Auszeichnung verliehen werden. Über die Vergabe von Auszeichnungen entscheidet die Kommission für Auszeichnungen.

6. Abschnitt: Übergangsbestimmungen

§ 32 Übergangsbestimmung

Für Studierende, die vor dem 1.8.2021 in einem Mono- oder Majorstudienprogramm der MNF eingeschrieben waren, ist die Anwendung von § 15 ausgeschlossen. Zur Anwendung kommt § 58 Abs. 2 RVO MNF.

Durch die Fakultätsversammlung der Mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich erlassen und die Erweiterte Universitätsleitung genehmigt.